

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
53.2014	1 – 6	6033.13

Studienbüro

26.11.2014

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Soziale Arbeit
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-SA 2012)**

vom 24. November 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 252), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22. Juni 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 11; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „einem ECTS-Grade von mindestens B“ ersetzt durch die Worte „mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen bestätigt,“ ersetzt.
 - b) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 a) bis c) dieser Satzung.“
 - c) Abs. 5 wird gestrichen.

2. Der bisherige § 4 wird gestrichen.
3. Nach dem bisherigen § 3 werden die nachfolgenden §§ 4 a) bis 4 c) neu eingefügt:

„§ 4 a

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester. ²Findet ein zweites Auswahlverfahren statt, erfolgt die Zulassung zum Studium auch zum Wintersemester.
- (2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. ²Im Bedarfsfall kann die Hochschule in demselben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester. ³Findet ein Auswahlverfahren auch für das Wintersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 31. Mai. ⁴Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Neben den in § 3 e) der Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung geforderten Bewerbungsunterlagen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit (amtlich beglaubigte Kopien); die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sind besonders zu erläutern,
- (5) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (6) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 4 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberinnen das Kriterium 1 oder 2 erfüllt:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, oder
2. der Nachweis der den Kriterien unter Ziffer 1.1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 4 c

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
 1. wenn eine gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 2,5 oder besser nachgewiesen wird
und
 2. wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 160 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkten von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
 1. bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,5 abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben
und
 2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen nachweist, erbringen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, werden von der Auswahlkommission zur Auswer-

tung die Prüfungsnoten, die der Bewerber oder die Bewerberin im berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss in den Grundlagenfächern erzielt hat, herangezogen. ²Als Grundlagenfächer gelten alle Fächer bzw. Module mit Ausnahme von allgemein- und fachbezogenen Wahlpflichtfächern und der Abschlussarbeit. ³Nicht bewertet werden Prüfungsleistungen aus den Grundlagenfächern Kultur, Ästhetik und Bewegung (KÄB) bzw. Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten (BMG), die an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbracht worden sind, und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Fächern anderer Hochschulen.

4. In § 5 wird Abs. 3 gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
5. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
6. Die bisherige Anlage wird zur Anlage 1 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „(für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2014/15 begonnen haben)“ angefügt.
 - b) Im Modul 4 „Praxisforschung und Evaluation“ wird in Spalte 5 „/PKI (90)“ angefügt.
7. Die Anlage 2 zu dieser Satzung wird nach der Anlage 1 angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. November 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. November 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. November 2014.

Nürnberg, 24. November 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 53, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 26. November 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (für Studierende, die ihr Studium ab dem SS 2015 beginnen werden)

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzungen		
SB 1	Theorie und Praxis Sozialer Arbeit im 21. Jahrhundert							10
Modul 1	Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme	4			1			5
	1.1 Soziale Probleme und soziale Ungleichheit in der modernen Gesellschaft	2	SU	PStA / R				
	1.2 Sozialpolitik in der modernen Gesellschaft	1	SU	PKL (90)				
	1.3 Soziales Recht in der modernen Gesellschaft	1	SU					
Modul 2	Aufgaben, Leistungen und Strategien	4			1			5
	2.1 Soziale Arbeit im Sozialstaat des 21. Jahrhunderts	2	SU	schrP (120)				
	2.2 Sozialarbeitswissenschaft: Theorie für die Praxis der modernen Sozialen Arbeit	2	SU					
SB 2	Wissenschaftstheorie und Praxisforschung							10
Modul 3	Entwicklung von Wissenschaft und Forschung	4			1			5
	3.1 Wissenschafts- und Erkenntnistheorie / Forschungsethik	2	SU	schrP (120)				
	3.2 Methodologie und Forschungsdesigns	2	SU					
Modul 4	Praxisforschung und Evaluation	4			1			5
	4.1 Qualitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU	PStA / PKL (90)				
	4.2 Quantitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU					
SB 3	Sozialmanagement							10
Modul 5	Sozialwirtschaft	4			1			5
	5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	2	SU, Ü	schrP (120)				
	5.2 Kernbereiche sozialwirtschaftlichen Handelns	2	SU					
Modul 6	Personal und Organisation	4			1			5
	6.1 Personalmanagement und Arbeitsrecht	2	SU, Ü	PKL (90)				
	6.2 Organisationsgestaltung und -entwicklung	2	SU, Ü	PStA				

SB 4	Fachspezifische Vertiefung: Erziehung und Bildung, Diagnostik und Beratung						25
Modul 7	Bildung und Erziehung in der Sozialen Arbeit	6			1		10
	7.1 Konzepte und Strategien von Lernen, Bildung, Erziehung im fachwissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskurs	2	SU	schrP (120)			
	7.2 Organisationales Lernen, Teamlernen	2	SU				
	7.3 Ausgewählte Probleme der Bildungs- und Erziehungspraxis in der Sozialen Arbeit	2	Ü	PStA / Projektarbeit / PKL / mdIP.			
Modul 8	Beratung, Förderung, Integration	8			1		15
	8.1 Grundlagen und Konzepte der Beratung	2	SU	PStA /Projekt/ PKL (120) / mdIP (20)			
	8.2 Integration und Soziale Diagnostik	2	SU				
	8.3 Diagnostik und Interventionsforschung	4	SU	PStA /Projekt/ PKL (120) / mdIP (20)			
SB 5	Master-Mentorat und Masterarbeit						35
Modul 9	Master-Mentorat	2			1		15
	Führung und Leitung, Praxisforschung- und Entwicklungsprojekte (450 Stunden, davon 280 Stunden Mentorszeit)	2	Ü	PStA und mdIP			
Modul 10	Masterarbeit	4			4		20